

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 25 (1950)
Heft: 8

Artikel: Häuserfabriken
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ergänzen anhand eines inhaltsreichen Vortrages, dessen Manuskript mir der Direktor des Housing Department beim Londoner County Council, Mr. Walker, freundlichst zur Verfügung stellte.

Bereits der Housing Act von 1930 hatte für den Bau von Kleinstwohnungen für alte Leute staatliche Darlehen bis zur Höhe von zwei Dritteln der Bausumme vorgesehen (in sehr erfreulichem Gegensatz zur Schweiz!). Ohne Verzug bereitete der Londoner County Council den Bau solcher Kleinwohnungen vor. Im Jahre 1944 kam dieselbe Behörde nach sorgfältigen Studien erneut zu der Ueberzeugung, daß das Problem der Alterswohnungen «nicht gelöst werden könne durch die Errichtung besonderer Alterssiedlungen. Die alten Leute lieben zwar Frieden und Ruhe, aber zugleich wollen sie in Berührung mit dem Leben bleiben, jüngere Leute und Kinder sehen und sprechen.» Demgemäß wurden mehrere hundert Ein- und Zweizimmerwohnungen in *allgemeine Wohnkolonien eingebaut*... Von einer vor 1930 errichteten Alterssiedlung mit 360 Ein- und Zweizimmer-Cottages (also keinen Hochhäusern!) in Whiteley Park hingegen sagt Mr. Walker, sie sei zwar in schönster Lage von Surrey, aber obwohl alles Erdenkliche getan worden war, den Bewohnern den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen, sei die Anlage als Vorbild für heute abzulehnen; denn sie habe «the great demerit of segregating the old people from the rest of the community».

Und wie London bemühen sich manche andere englische und schottische Gemeinwesen um die *Streuung* der Alterswohnungen. Das geht unter anderem aus dem genannten Handbuche «Age is Opportunity» hervor. Dort sind einige Lagepläne von allgemeinen Wohnkolonien mit eingefügten Alterswohnungen mitgeteilt; zum Beispiel auf Tafel XXI in zweigeschossigen Bauten (Parterre und ein Obergeschoß), auf Tafel I zu ebener Erde von Hochbauten (nirgends in vierten Stockwerken, wie es das Projekt der Zürcher Alterskaserne ohne Lift vorsieht!). In demselben Handbuche heißt es auf Seite 52: «Es ist *wesentlich*, daß alte Leute nicht von der übrigen Bevölkerung getrennt werden und daß ihre Wohnungen should be included as part of the general housing. So wird das Gefühl der Einsamkeit und Isolierung vermieden, an dem die Alten oft leiden. Es ist ein Fehler, Alterswohnungen alle miteinander um einen Platz oder in eine besondere Sackgasse zu legen, weil das Kommen und Gehen der jüngeren Nachbarn eine Quelle großen Interesses für die Betagten ist.» Die Baupläne sollen auch auf die Nähe von Post, Ladengeschäften, Kirche, Kino und Tramverbindung bedacht sein, weil alte Leute keine großen Entfernungen mehr bewältigen können.

Unsere Leser mögen zu Vorstehendem auch noch die Abhandlung über Wohnraumfürsorge für Altersrentner im Juniheft der «Roten Revue» 1950 beachten und zur Ergänzung für Holland die «Neue Zürcher Zeitung» vom 23. Mai 1950. Wann werden wir endlich eine ausführliche, instruktiv bebilderte Monographie über den heutigen Stand der Alterswohnungsfürsorge im Ausland erhalten? Die Finanzierung solcher Untersuchungen sollte in unserem Lande der reichen Stiftungen ein Leichtes sein.

F.

Wohnungsnot in Deutschland

Ein Beispiel von vielen: Köln hat seit Kriegsende 65 000 Wohnungen wiederhergestellt. Trotzdem wohnen noch 13 000 Kölner in Wohnlauben, Garagen, Baracken und Bunkern, 15 000 in Kellern und Speicherverschlagen. 100 000 Kölnern stehen weniger als vier Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung.

Häuserfabriken

Nach einer Meldung der Tanjug aus Belgrad vom 19. Februar werden in Zenitza und Lukavatz (Bosnien) zwei Fabriken zur Herstellung vorfabrizierter Häuser erstellt. Sie sollen noch bis Ende dieses Jahres 2000 Wohnungen herstellen.

Schon im letzten Jahr wurden in Bosnien zwei solche Fabriken erstellt.

Gts.

Vom Autotransportgewerbe

Die Schweiz zählt rund 3750 selbständige Autotransportbetriebe mit etwa 8850 Motorfahrzeugen und Anhängern. In diesen Betrieben arbeiten rund 7000 Chauffeure und Transportarbeiter. Die einzelnen Firmen haben sich zu einem Treuhandverband des Autotransportgewerbes zusammengeschlossen, dem auch der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter angeschlossen ist. Großbetriebe, wie es solche in manchen Ländern gibt, kennt man in der Schweiz nicht. Auf einen Personentransportbetrieb kommen im Durchschnitt nicht mehr als 1,9 Fahrzeuge, auf ein Sachtransportunternehmen deren 2,4 (Anhänger und Traktoren mitgezählt).

VON GESETZ UND RECHT

Das mißachtete Vorkaufsrecht

Der Bäckermeister A. hatte als Mieter in einem Mietshause der Frau D. im Wallis seit dem Jahre 1936 eine Bäckerei in Betrieb. Im Herbst 1941 wurde zwecks Erneuerung des Vertragsverhältnisses ein Mietvertrag auf die Dauer von sechs Jahren fest abgeschlossen. Darin vereinbarten die Hauseigentümerin und der Mieter, daß die Vermieterin im Falle des Verkaufes des Mietobjektes den Mietvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aufkünden könne. Für den Verkaufsfall wurde dem Mieter ein Vorkaufsrecht im Sinne von Art. 681 Zivilgesetzbuch (ZGB)

eingräumt. In der Folge suchte der Bäckermeister A. das Gebäude zu erwerben. Die Hausbesitzerin erklärte sich mit einem Kaufpreis von 65 000 Franken einverstanden, der Mieter aber ging angesichts erheblicher notwendiger Reparaturen nicht über einen Betrag von 60 000 Franken hinaus. Das war seine letzte Offerte. Diverse spätere Verhandlungen darüber scheiterten am gleichen Hindernis. Dann kaufte eines Tages ein Dritter das Haus für 65 000 Franken. In der Folge kündigte die Hauseigentümerin dem Mieter A. den Mietvertrag unter Innehaltung der vertraglichen Kündigungs-